

## **I. Name, Sitz, Gliederung und Aufgaben**

### **§ 1. Name und Sitz**

- (1) Der Unterfränkische Schachverband (USV) ist die freiwillige Vereinigung von Schachvereinen und Schachabteilungen in Unterfranken. Im Folgenden werden nur die Schachvereine genannt, die Schachabteilungen sind darin mit eingeschlossen.
- (2) Er ist Bezirksverband des Bayerischen Schachbundes e.V. (BSB) und trägt den Namen "Unterfränkischer Schachverband e.V."
- (3) Er hat seinen Sitz in Würzburg und ist in das Vereinsregister eingetragen.

### **§ 2. Aufgaben**

- (1) Der USV sieht seine Aufgabe in der uneigennützigem Pflege und Förderung des Schachsports.
- (2) Der USV dient gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der USV erstrebt keinen Gewinn. Alle erworbenen Mittel werden ausschließlich für die Pflege und Förderung des Schachsports verwendet. Der USV ist selbstlos tätig. Die Mitglieder des USV erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des USV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem satzungsgemäßen Zweck des USV fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Verbands- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
  - a) Bei Bedarf können Wahlämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a Einkommensteuergesetz ausgeübt werden.
  - b) Die Entscheidung über eine entgeltliche Verbandstätigkeit nach § 3 a trifft die Mitgliederversammlung. Rahmenbedingungen regelt die Finanzordnung. Der erweiterte Vorstand regelt Einzelheiten der Vertragsinhalte, Höhe der Zahlungen und die Vertragsbeendigungen.
- (4) Der USV ist überparteilich und an keine Religionsgemeinschaft gebunden.
- (5) Bei Auflösung des USV oder dauerndem Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an den Bayerischen Schachbund e.V. mit der Auflage, es für die Förderung des Schachsports in Unterfranken zu verwenden.

## **II. Mitgliedschaft**

### **§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Für die Aufnahme eines Mitglieds, das den Beitritt zum BSB beantragt, gelten die Bestimmungen zur Aufnahme in der Satzung des BSB. Durch die Mitgliedschaft im BSB werden die nach der BSB-Satzung zugeordneten Vereine auch Mitglied im USV.
- (2) Schachvereine, Schachabteilungen oder Betriebssportgruppen in Unterfranken, die dem BSB nicht angehören, können außerordentliches Mitglied des USV werden. Die Rechte und Pflichten außerordentlicher Mitglieder entsprechen denen der Mitglieder, die nach 3.1 dem USV angehören, sind jedoch eingeschränkt hinsichtlich Spielmöglichkeiten außerhalb des USV, Ermittlung von Wertungszahlen und – bei Nichtmitgliedschaft im BLSV – im Versicherungsschutz.

- (3) Ein Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Gegen einen die Aufnahme ablehnenden Beschluss ist der Einspruch zulässig. Er ist binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung einzulegen und zugleich zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Rechtsausschuss des USV.
- (4) Die Mitgliedschaft von natürlichen Personen ist, mit Ausnahme von Ehrenmitgliedern, nicht möglich, jedoch ist jedes Vereinsmitglied („Spieler“) durch seinen Verein zugleich Angehöriger des USV.
- (5) Natürliche Personen, die sich herausragende Verdienste um den Schachsport erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung die Ehrenmitgliedschaft erhalten.
- (6) Ehemalige Vorstandschaftsmitglieder, die sich besondere Verdienste erworben haben, können über (5) hinaus zum Ehrenvorsitzenden ernannt werden.

#### **§ 4. Austritt**

- (1) Die Beendigung der Mitgliedschaft im BSB regelt die BSB-Satzung. Mit dem Ende der BSB-Mitgliedschaft ist auch die Mitgliedschaft im USV beendet.
- (2) Will ein Mitglied aus dem BSB oder ein außerordentliches Mitglied aus dem USV austreten, so hat es dies schriftlich mit eingeschriebenem Brief oder zur Niederschrift beim 1. Vorsitzenden des USV zu erklären.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch den Ausschluss gem. §5 der Satzung oder wenn die Voraussetzungen des §3 nicht mehr gegeben sind.

#### **§ 5. Ausschluss**

- (1) Auf begründeten Antrag des erweiterten Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ein Mitglied aus dem USV ausschließen, wenn es seine Verpflichtungen gegenüber dem USV oder den übergeordneten Verbänden oder dem BLSV nicht erfüllt, Beschlüsse des USV und seiner Organe trotz einmaliger Mahnung mittels eingeschriebenem Brief mit Hinweis auf die Ausschlussfolgen nicht beachtet, sich schwere Verstöße gegen die Satzung hat zuschulden kommen lassen oder in anderer Weise den Interessen des USV gröblich zuwider gehandelt hat. Ist ein BSB-Mitglied betroffen, wird das Verfahren zum Ausschluss auf begründeten Antrag des erweiterten Vorstandes an den BSB überstellt.
- (2) Der Beschluss der Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitgliedsvereins erfolgt mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen. Die erforderliche Abstimmung ist geheim.
- (3) Mit der Einleitung des Ausschlussverfahrens kann der erweiterte Vorstand mit Zweidrittelmehrheit beschließen, dass es von der Teilnahme an allen Turnierveranstaltungen des USV ausgeschlossen ist.

#### **§ 6. Formen des Ausschlusses und Rechtsmittel**

- (1) Dem Betroffenen ist vor der Entscheidung der Mitgliederversammlung mit angemessener Frist (mindestens vier Wochen vor der Abstimmung) rechtliches Gehör zu gewähren.
- (2) Der Ausschluss wird nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sofort wirksam.
- (3) Der Ausschluss ist schriftlich mit eingeschriebenem Brief unter Angabe der Gründe dem betroffenen Mitglied bzw. Mitgliedsverein durch den Vorsitzenden bekannt zu geben.
- (4) Der Betroffene hat innerhalb einer Frist von einem Monat nach der Zustellung des Ausschlussbeschlusses die Möglichkeit, beim Rechtsausschuss Einspruch

dagegen einzulegen. Der Rechtsausschuss entscheidet endgültig.

## **§ 7. Ausschluss von Einzelpersonen**

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, Vereinsmitglieder, die die Belange des Verbandes gröblich verletzen, auf Verlangen der Mitgliederversammlung auszuschließen.
- (2) Die §§ 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden.

## **§ 8. Wiederaufnahme**

- (1) Die Wiederaufnahme eines rechtskräftig ausgeschlossenen Mitgliedes oder eines rechtskräftig ausgeschlossenen Vereinsmitgliedes ist möglich.
- (2) Die Aufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes oder Vereinsmitgliedes in einen anderen Verein, auch durch Fusion von Vereinen, bewirkt keine Mitgliedschaft im USV.
- (3) Über den Wiederaufnahmeantrag entscheidet nach Anhörung die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit. Ein die Wiederaufnahme ablehnender Beschluss ist mit eingeschriebenem Brief zuzustellen.

## **§ 9. Mildere Maßnahmen**

- (1) Neben dem Ausschluss können die Vorstandschaft, die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, soweit sie von den Ordnungswerken im Rahmen ihrer Aufgaben hierzu ermächtigt werden, und die Mitgliederversammlung auf die in §12 abschließend aufgeführten Maßnahmen (Ordnungsmaßnahmen) erkennen.
- (2) Die Ordnungswerke können Verfahren, Durchführung und Rechtsmittel der Maßnahmen gesondert regeln.

## **§ 10. Ordnungswerke**

- (1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in dieser Satzung und in den Ordnungswerken geregelt. Die Entscheidungen und Anordnungen, die von den Organen des USV oder ihrer Mitglieder im Rahmen der ihnen durch diese Satzung oder die Ordnungswerke eingeräumten Zuständigkeit getroffen werden, sind für die Organe des USV, ihre Mitglieder sowie für die Mitgliedsvereine des USV und deren Mitglieder bindend.
- (2) Die Ordnungswerke sind:
  - a) die Geschäftsordnung
  - b) die Turnierordnung (TO)
  - c) die Jugendordnung
  - d) die Rechts- und Verfahrensordnung (RVO)
  - e) die Finanzordnung
  - f) die Reisekostenordnung
  - g) die Ehrenordnung
  - h) die Spieler- und Mitglieder-Verwaltungs-Ordnung (SuMVO)
- (3) Diese Ordnungen beruhen auf Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Sie können nur durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung geändert werden. Der erweiterte Vorstand ist befugt, von den Ordnungswerken geringfügig abweichende Regelungen zu treffen.
- (4) Die Jugendordnung wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag der Jugendversammlung beschlossen. Sie regelt die Angelegenheiten der Unterfränkischen Schachjugend (USJ). Kompetenzen, die nicht ausdrücklich in der

Jugendordnung auf die USJ übertragen werden, verbleiben bei den Organen des Unterfränkischen Schachverbandes e.V.

- (5) Sofern kein abweichender Beschluss gefasst worden ist, treten Beschlüsse über Erlass oder Änderung einer Ordnung am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft, laufende Turniere werden von der Änderung nicht betroffen.

## § 11. Untersuchungsgrundsatz

Bevor ein Ausschluss oder eine Ordnungsmaßnahme ausgesprochen wird, ist der Sachverhalt soweit wie möglich aufzuklären und den Beteiligten die Möglichkeit des Gehörs zu gewähren. Die Ergebnisse sind dem für die Entscheidung zuständigen Gremium lückenlos vorzulegen. Für die Untersuchung kann die Vorstandschaft ein Vorstandschaftsmitglied oder eine andere Person beauftragen.

## § 12. Ordnungsmaßnahmen

- (1) Bei Verstößen von Vereinen oder Spielern, die sich durch ihre Teilnahme an USV-Turnieren dessen Gerichtsbarkeit unterworfen haben, gegen die Satzung oder eine Ordnung des USV, sowie bei Nichtbefolgung von Entscheidungen oder Anordnungen eines Organs des USV können von der Vorstandschaft des USV folgende Maßnahmen bzw. Strafen verhängt werden:
  - a) Maßnahmen im Rahmen der Schiedsrichter-Befugnisse gemäß der FIDE-Regeln
  - b) Verweis
  - c) Punktabzug und bzw. oder Erhöhung der vom Gegner errungenen Punktzahl
  - d) Geldstrafen bis 250 Euro
  - e) Versetzung in eine niedrigere Spielklasse
  - f) Funktions- bzw. Spielsperren
  - g) Ausschluss von bestimmten Veranstaltungen des USVMaßnahmen nach {a} bis {e} kann auch der zuständige Spielleiter, Schiedsrichter oder Turnierleiter verhängen.
- (2) Die Maßnahmen können nebeneinander verhängt werden. Die Sanktionsbefugnis des BSB, des DSB und der FIDE wird nicht berührt. Sie sind baldmöglichst im Verband bekannt zu machen.
- (3) Gegen Mitglieder des Rechtsausschusses dürfen keine Sanktionen verhängt werden, die ihren Grund in dieser Tätigkeit haben.
- (4) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist anzuwenden. Die Entscheidungen sind hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts und der für die verhängte Maßnahme maßgeblichen Erwägungen in Schriftform zu begründen. Auf die Schriftform kann bei (1a) verzichtet werden, wenn der Betroffene die Maßnahme akzeptiert. Bei Maßnahmen, die direkten Einfluss auf das Partieergebnis haben, ist ein kurzer Bericht zu den Turnierunterlagen zu nehmen.
- (5) Wird ein Verstoß für so schwer wiegend erachtet, dass die Mitgliedschaft im BSB oder in einem dem BSB angehörigen Verein oder die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des USV hiervon betroffen sein

kann, gibt der USV das Verfahren und die Sanktionsbefugnis durch Vorstand-  
schaftsbeschluss an den BSB ab.

- (6) Verstöße können nicht mehr geahndet werden, wenn seit dem Verstoß mehr als ein Monat vergangen ist, ohne dass das zuständige Organ das Verfahren zur Verhängung der Ordnungsmaßnahme eingeleitet hat.
- (7) Gegen die Festsetzung der Ordnungsmaßnahme kann der Betroffene innerhalb eines Monats Einspruch beim Rechtsausschuss einlegen, sofern die Maßnahme nicht von der Mitgliederversammlung festgesetzt wurde.
- (8) Die Ordnungswerke können einen abweichenden Rechtsweg festlegen.

### III. Pflichten der Mitglieder

#### § 13. Beiträge

- (1) Zur Deckung seines Finanzbedarfes wird vom USV mit Zustimmung der Mitgliederversammlung ein Mitgliedsbeitrag erhoben. Ehrenmitglieder sind nicht beitragspflichtig. Die Höhe des Beitrages richtet sich nach der Zahl der Vereinsmitglieder, bei Schachabteilungen nach der Zahl der Abteilungsmitglieder. Es gilt der Mitgliederstand vom 1. Januar des Geschäftsjahres.
- (2) Die Beiträge sind spätestens zum 31.03. des Geschäftsjahres nach Rechnungsstellung durch den Bezirksschatzmeister zu entrichten. Der Beitrag ist ein Jahresbeitrag.
- (3) Sollte ein Mitgliedsverein mit seinem Beitrag in Verzug sein, so wird er auf Antrag des Schatzmeisters von der Vorstandschaft durch einfache Mehrheit gesperrt. Bis zur Begleichung der Beitragsschuld ruhen sämtliche Mitgliedsrechte; insbesondere ist der betroffene Mitgliedsverein ab Beschluss vom weiteren Spielbetrieb des USV ausgeschlossen. Für die säumigen Beiträge ist ein Säumniszuschlag in Höhe von eins von Hundert pro angefangenen Monat der Säumnis, mindestens jedoch fünf Euro zu entrichten.
- (4) Für nicht beglichene Geldstrafen gelten die in Absatz 3 geregelten Grundsätze. Es wird kein Säumniszuschlag erhoben.

#### § 14. Pflichten

Die Mitglieder sind verpflichtet, die aktuellen Inhaber der Positionen Vorsitzender, Stellvertreter, Spielleiter, Jugendleiter, Schatzmeister und die Mannschaftsführer mit aktuellen Adressangaben und das Spiellokal zu melden.

### IV. Organe

#### § 15. Organe des Verbandes

Organe des Verbandes sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Vorstandschaft
- d) der Beirat
- e) der erweiterte Vorstand
- f) der Rechtsausschuss

#### § 16. Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des USV.
- (2) Die Mitgliederversammlung besteht aus dem erweiterten Vorstand, den Vertretern der Schachvereine und den Ehrenmitgliedern.
- (3) Jeder Schachverein wird durch den 1. Vorsitzenden bzw. Abteilungsleiter vertreten, im Verhinderungsfall durch dessen satzungsgemäßen Stellvertreter. Andere Vertretungen sind durch eine im USV für den Verein gemeldete anwesende Person mit schriftlicher Vollmacht des Vorsitzenden möglich. Diese ist unaufgefordert dem Vorstand zu übergeben.
- (4) Die Vertreter der Schachvereine haben pro angefangene zehn Vereinsmitglieder eine Stimme, die Mitglieder des erweiterten Vorstandes jeweils pro Amt eine Stimme, Ehrenmitglieder eine Stimme.

## § 17. Vorstand, Vorstandschaft

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem 2. Vorsitzenden
  - c) dem 3. Vorsitzenden
- (2) Die Vorstandschaft besteht aus
  - a) dem Vorstand
  - b) dem Bezirksspielleiter
  - c) dem Schatzmeister
- (3) Die Vereinigung mehrerer Vorstandschaftsfunktionen in einer Person ist unzulässig. Der Schatzmeister darf kein weiteres Amt bekleiden.

## § 18. Beirat, erweiterter Vorstand

- (1) Dem Beirat gehören an:
  - a) der Mitgliederverwalter
  - b) der Pressewart
  - c) der Wertungswart
  - d) der Damenwart
  - e) der Bezirksjugendleiter
  - f) der Seniorenwart
  - g) der Webmaster
  - h) der Schriftführer
  - i) der Fernschachwart
  - j) der CHASMA-Wart
  - k) der Schiedsrichter-Obmann
  - l) der Problemwart
  - m) der Ehrenvorsitzende
  - n) der Vorsitzende des Rechtsausschusses, jedoch ohne Stimmrecht
- (2) Dem erweiterten Vorstand gehören die Mitglieder der Vorstandschaft und des Beirates an.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann weitere Beiräte für besondere Aufgaben berufen. Deren Amtszeit ist abweichend von §20.1 auf ein Jahr befristet, diese kann einmal um ein weiteres Jahr verlängert werden.
- (4) Die Funktion des Breitenschachwartes übt ein Vorstandsmitglied aus. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.

## § 19. Rechtsausschuss

- (1) Der Rechtsausschuss besteht aus
  - a) dem Vorsitzenden und
  - b) zwei Beisitzern.
- (2) Der Vorsitzende des Rechtsausschusses, ein Stellvertreter, zwei Beisitzer und zwei Ersatzmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Sie dürfen nicht anderweitig stimmberechtigtes Mitglied des erweiterten Vorstandes sein. Der Vorsitzende des Rechtsausschusses muss die Befähigung zum Richteramt haben.

## § 20. Amtszeiten

- (1) Die Amtszeit aller Mitglieder des erweiterten Vorstands beträgt zwei Jahre. Sie beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit dem Beginn der Durchführung der Entlastung des erweiterten Vorstandes in der Mitgliederversammlung im übernächsten Jahr.
- (2) In den Jahren mit geraden Endzahlen beginnt und endet die Amtszeit des:
  - a) 1. Vorsitzenden
  - b) 3. Vorsitzenden
  - c) Schatzmeisters
  - d) Wertungswartes
  - e) Webmasters
  - f) Fernschachwartes
  - g) Schiedsrichter-Obmanns
  - h) stellvertretenden Vorsitzenden des Rechtsausschusses
  - i) einen Beisitzers des Rechtsausschusses
  - j) einen Ersatzmitglieds des Rechtsausschusses
  - k) einen Kassenprüfers
- (3) In den Jahren mit ungeraden Endzahlen beginnt und endet die Amtszeit des:
  - a) 2. Vorsitzenden
  - b) Bezirksspielleiters
  - c) Mitgliederverwalters
  - d) Pressewartes
  - e) Damenwartes
  - f) Seniorenwartes
  - g) Schriftführers
  - h) CHASMA-Wartes
  - i) Problemwartes
  - j) Vorsitzenden des Rechtsausschusses
  - k) einen Beisitzers des Rechtsausschusses
  - l) einen Ersatzmitglieds des Rechtsausschusses
  - m) einen Kassenprüfers
- (4) Der von der USJ berufene Bezirksjugendleiter bedarf der Bestätigung in der auf dessen Wahl folgenden USV-Mitgliederversammlung.

## § 21. Stimmgewichtung in Vorstandschaft und Beirat

Jedes Amt der Vorstandschaft und des Beirates hat eine Stimme. Das Nähere über den Ablauf der Sitzungen der Vorstandschaft, des Beirates und des erweiterten Vorstandes regelt die Geschäftsordnung.

## § 22. Berufung

- (1) Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Der Bezirksjugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Verweigert die Mitgliederversammlung die Bestätigung, muss sie den Bezirksjugendleiter wählen.

## § 23. Abberufung

Einzelne Mitglieder der Vorstandschaft sowie des Beirates können von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Die Vorschriften über die Wahl gelten entsprechend mit der Maßgabe, dass ein anderer für die verbleibende Amtszeit gewählt wird (konstruktives Misstrauensvotum).



## § 24. Vorläufige Entziehung eines Amtes

- (1) Kommt ein Mitglied der Vorstandschaft oder des Beirates seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Amtsführung trotz Mahnung durch die Vorstandschaft nicht nach, hat es sich schwerer Verstöße gegen die Satzung schuldig gemacht oder verstößt es in anderer Weise gröblich gegen die Interessen des USV, so kann der erweiterte Vorstand mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen das Amt vorläufig entziehen.
- (2) Der Betreffende ist dabei nicht stimmberechtigt.
- (3) Gegen die vorläufige Entziehung kann binnen zwei Wochen der Rechtsausschuss angerufen werden.
- (4) Wird dem 1. Vorsitzenden das Amt vorläufig entzogen, ist unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

## § 25. Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

- (1) Scheidet der 1. Vorsitzende während der Amtszeit aus, so wird er durch den 2. Vorsitzenden vertreten. Scheidet auch dieser während der Amtszeit aus, werden beide durch den 3. Vorsitzenden vertreten. Bei der nächsten Mitgliederversammlung ist für die reguläre Restamtszeit ein neuer 1. Vorsitzender zu wählen.
- (2) Scheidet ein anderes Mitglied des erweiterten Vorstandes aus dem Amt oder wird es ihm vorläufig gem. §24 entzogen, so wird das Amt bis zur nächsten Mitgliederversammlung unter Beachtung von §17 Abs. 3 durch Beschluss des erweiterten Vorstandes besetzt. Das Amt wird dann für die Restamtszeit durch Neuwahl besetzt.

## § 26. Vertretung

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des USV obliegt den Vorstandsmitgliedern, die jeweils einzelvertretungsbefugt sind. Im Innen-Verhältnis wird vereinbart, dass der 2. oder der 3. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt sind.

## § 27. Aufgaben der Vorstandschaft und des erweiterten Vorstandes

- (1) Die Vorstandschaft verwaltet den USV in allen Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Die Mitgliederversammlung kann über Angelegenheiten, die nicht dem Rechtsausschuss zugewiesen sind, verbindlich beschließen.
- (2) Die Mitglieder der Vorstandschaft und des Beirates leiten ihren Geschäftsbereich eigenverantwortlich. Sie sind den Organen des USV, insbesondere dem 1. Vorsitzenden und der Mitgliederversammlung Rechenschaft schuldig.
- (3) Der erweiterte Vorstand ist vom 1. Vorsitzenden zur Beratung wichtiger Angelegenheiten des USV einzuberufen. Dazu gehören insbesondere die Aussprache und Beschlussfassung über den der Mitgliederversammlung vorzulegenden Haushaltsplanentwurf, der vom Schatzmeister auszuarbeiten ist.
- (4) Der erweiterte Vorstand muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder oder mindestens zehn Prozent der Vereine dies schriftlich unter Angabe von Gründen beim 1. Vorsitzenden beantragen.
- (5) Die Abgrenzung der Aufgabengebiete ergibt sich aus der Satzung, der Turnierordnung, der Geschäftsordnung, der Finanzordnung und aus der Amtsbezeichnung.
- (6) Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitglieder der Vorstandschaft und des Beirates können ergänzend durch eine Geschäftsordnung festgelegt werden. Diese bedarf der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung.

- (7) Die Vorstandschaft und der erweiterte Vorstand müssen mit einer Frist von 48 Stunden geladen werden, Schriftform ist nicht erforderlich. Der Vorstand und der erweiterte Vorstand sind bei ordnungsgemäßer Ladung beschlussfähig.
- (8) Den Mitgliedern der Vorstandschaft und des Beirates sowie den nach Maßgabe der Satzung oder der Geschäftsordnung hinzugezogenen weiteren Personen werden ihre notwendigen Auslagen gegen Nachweis erstattet. Genauerer regelt die Reisekostenordnung.

## **§ 28. Einberufung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden mindestens einmal jährlich einzuberufen. Im Verhinderungsfalle wird sie vom 2. Vorsitzenden einberufen. Mindestens drei Monate vorher ist deren Datum und der Termin für die Einreichung von Anträgen bekannt zu geben.
- (2) Die Einladung ist mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung, von Tagungsort und -zeit mindestens vier Wochen vor dem geplanten Tag der Mitgliederversammlung den Mitgliedsvereinen und dem erweiterten Vorstand mit

einfachem Brief oder elektronischer Post an die zuletzt gemeldete Anschrift zuzusenden.

- (3) Der 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung, er kann dies jedoch einem anderen Teilnehmer der Mitgliederversammlung übertragen.
- (4) Die Tagesordnung der Mitgliederversammlung muss enthalten:
  - a) Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und des Stimmenverhältnisses,
  - b) Verlesung (hilfsweise Verteilung) und Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
  - c) Bericht der Vorstandschaft und des Beirates
  - d) Kassen- und Revisionsberichte
  - e) Entlastung
  - f) Neuwahlen am Ende der Amtszeit, Ergänzungswahlen
  - g) Verabschiedung des Haushalts für das nächste Jahr
  - h) Anträge

## **§ 29. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn
  - a) die Ämter des 1., des 2. und des 3. Vorsitzenden gleichzeitig und länger als drei Monate vor der nächsten Mitgliederversammlung nicht besetzt sind. In diesem Fall lädt der Vorsitzende des Rechtsausschusses ein.
  - b) mindestens zehn Prozent der Vereine dies unter Angabe von Gründen schriftlich mit eingeschriebenem Brief beim 1. Vorsitzenden beantragen.
  - c) der 1. Vorsitzende dies für erforderlich hält.
  - d) der erweiterte Vorstand mit einfacher Mehrheit dies beschließt.
- (2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von zwei Monaten stattfinden. Die Einladungsfrist nach §28 Abs. 2 wird auf drei Wochen verkürzt.

## **§ 30. Beschlussfähigkeit**

- (1) Eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
- (2) Die Verhandlungen der Mitgliederversammlung sind für alle Mitgliedsvereine und deren Mitglieder öffentlich. Die Zuschauer haben keinen Anspruch auf Rederecht.
- (3) Die Öffentlichkeit kann jedoch auf Antrag durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden.

## **§ 31. Beschlussfassung**

- (1) Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht auf Antrag mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen eine geheime Abstimmung erfolgen soll.
- (2) Die Mitgliederversammlung fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit

entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Ist dieser nicht stimmberechtigt, ist der Antrag bei Stimmgleichheit abgelehnt.

- (3) Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Der Beschluss der Auflösung des USV bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Der Beschluss über die Änderung der Beitragshöhe bedarf der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (6) Bei Wahlen, Entlastungen und Satzungsänderungen sind nur Mitgliedervertreter und Ehrenmitglieder stimmberechtigt.
- (7) In allen Fällen zählen die Stimmenthaltungen als gültige Stimmen.

## § 32. Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind die Mitgliedsvereine, die Ehrenmitglieder und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes.
- (2) Die Anträge sind bis acht Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich oder digital beim 1. Vorsitzenden einzureichen.
- (3) Die rechtzeitig eingegangenen Anträge sind mit der Einladung den Mitgliedern des erweiterten Vorstandes und den Mitgliedervertretern zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Anträge, die nicht rechtzeitig eingegangen sind, können nur dann zur Aussprache und Abstimmung gestellt werden, wenn die Dringlichkeit nach Aussprache von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht worden ist. Das gilt nicht für Anträge, die die Änderungen eines zur Debatte stehenden Antrags betreffen, für Geschäftsordnungsanträge und für Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung.
- (5) Unzulässig sind Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung, Festlegung von finanziellen Verpflichtungen der Vereine außerhalb der Jahresbeiträge, Erhöhung des Jahresbeitrages, Auflösung des USV oder Änderung des Vereinszwecks.

## § 33. Wahlen

- (1) Wahlberechtigt sind alle Mitgliedervertreter und Ehrenmitglieder.
- (2) Wählbar sind geschäftsfähige Personen, die in der Mitgliederversammlung vorgeschlagen werden und ihrer Wahl im Falle ihrer Abwesenheit schriftlich zugestimmt haben. Es genügt auch während der Mitgliederversammlung eine fernmündliche Willenserklärung gegenüber einem von ihr Beauftragten, wenn dies binnen zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung schriftlich beim 1. Vorsitzenden bestätigt wird.
- (3) Die Wahl des 1. Vorsitzenden muss geheim erfolgen.
- (4) Die Wahl der übrigen Vorstandschaftsmitglieder und Funktionsträger muss nur dann geheim erfolgen, wenn dies von der Mehrheit der Versammlung oder dem Kandidaten gewünscht wird, oder wenn mehr als ein Kandidat für ein Amt zur Wahl steht.
- (5) Gewählt ist ein Kandidat, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (6) Kandidieren bei einem Wahlgang mehr als eine Person und erreicht keiner der Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.
- (7) Erhält in der Stichwahl keiner der beiden Kandidaten die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so wird die Stichwahl wiederholt. Bei der Wiederholung reicht die einfache Mehrheit der Stimmen. Sollte erneut keiner der beiden

Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen können, so entscheidet das Los.

- (8) Die Amtszeit der Gewählten beträgt im Regelfall zwei Jahre. Wird während der Wahlperiode neu gewählt, so ist der Betreffende für die restliche reguläre Amtszeit gewählt.
- (9) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Delegierten zum Kongress des Bayerischen Schachbundes.

### **§ 34. Anfechtung von Wahlen**

- (1) Eine Wahl kann angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass Bestimmungen der Satzung nicht eingehalten wurden und der behauptete Mangel Einfluss auf das Wahlergebnis hatte.
- (2) Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (3) Anfechtungsberechtigt ist der erweiterte Vorstand und jeder Schachverein innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung.
- (4) Erfolgt eine Anfechtung der Wahl in der Mitgliederversammlung, so kann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die angefochtene Wahl für ungültig erklärt und eine Neuwahl vorgenommen werden.
- (5) Wird die angefochtene Wahl durch die Mitgliederversammlung nicht aufgehoben oder erfolgt die Anfechtung erst nach Beendigung der Mitgliederversammlung, so entscheidet über die Anfechtung der Rechtsausschuss.
- (6) Der Rechtsausschuss entscheidet endgültig.
- (7) Erkennt der Rechtsausschuss die Anfechtung der Wahl eines Vorstandschaftsmitgliedes an, ist unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen und die angefochtene Wahl zu wiederholen.
- (8) Bei erfolgreicher Anfechtung der Wahl eines Beiratsmitglieds ist die Position durch Beschluss des erweiterten Vorstandes bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu besetzen.

### **§ 35. Geschäftsordnung**

- (1) Die Mitgliederversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung, nach der sich der Ablauf regelt.
- (2) Die Geschäftsordnung kann Ordnungsmaßnahmen gegen Versammlungsteilnehmer vorsehen und bei wiederholten Verstößen gegen die Geschäftsordnung oder grob ungebührlichem Verhalten auch den Ausschluss aus der Mitgliederversammlung vorsehen. Gegen den Ausschluss ist nur ein Einspruch zulässig, über den die Mitgliederversammlung sofort entscheidet.
- (3) Für die Vorstandschaft und den erweiterten Vorstand gelten die in den Absätzen eins und zwei geregelten Grundsätze analog.

### **§ 36. Rechtsausschuss**

- (1) Der Rechtsausschuss entscheidet in den ihm nach dieser Satzung oder nach den Ordnungswerken des USV zugewiesenen Fällen. Ferner entscheidet er
  - a) bei Meinungsverschiedenheiten zwischen dem USV und einem Schachverein über die Auslegung der Satzung des USV auf Antrag der Vorstandschaft oder des betroffenen Schachvereines,
  - b) über Beschwerden gegen die Entscheidungen des Spielleiters in spieltechnischen Angelegenheiten.
  - c) über Beschwerden gegen die Entscheidungen des Mitgliederverwalters.
- (2) Das Nähere wird in der Rechts- und Verfahrensordnung geregelt.

## V. Kassenprüfung

### § 37. Kassenprüfer

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung für die Amtsdauer von 2 Jahren zu wählende Kassenprüfer. Die Kassenprüfer können nacheinander nur jeweils einmal wiedergewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des erweiterten Vorstandes sein.

## VI. Schlussbestimmungen

### § 38. Ersatzansprüche

- (1) Der USV haftet seinen Mitgliedern und Angehörigen gegenüber nicht für Schäden, die bei der Ausübung des Sports, bei sportlichen Veranstaltungen, beim Besuch derselben oder bei einer sonstigen für den USV erforderlichen Tätigkeit entstehen, also nicht für Unfälle, Diebstähle oder sonstige Schädigungen.
- (2) Dies gilt nicht, soweit ein Verbandsorgan den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat.
- (3) Ungeachtet des Haftungsausschlusses besteht für Verbandsmitglieder und Verbandsangehörige ein Schutz aus der Sportversicherung.

### § 39. Protokollführung

Über jede Sitzung der Vorstandschaft, des erweiterten Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. In diesem sind alle Anwesenden, sämtliche Anträge, Beschlüsse im Wortlaut mit Abstimmungsergebnissen und bei Wahlen mit Entscheidungen, die eine qualifizierte Mehrheit erfordern, die Stimmenverhältnisse festzuhalten. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist auf dem gleichen Weg wie die Einladung an die Teilnahmeberechtigten zu übermitteln. Einwände gegen ein Protokoll sind binnen 4 Wochen nach der Veröffentlichung an den 1. Vorsitzenden zu richten.

### § 40. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 41. Fristen

- (1) Ist für den Anfang einer Frist ein Ereignis oder ein in den Lauf eines Tages fallender Zeitpunkt maßgebend, so wird bei der Berechnung der Frist der Tag nicht mitgerechnet, in welchen das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt.
- (2) Eine nach Tagen bestimmte Frist endet mit dem Ablaufe des letzten Tages der Frist.
- (3) Eine Frist, die nach Wochen, nach Monaten oder nach einem mehrere Monate umfassenden Zeitraume - Jahr, halbes Jahr, Vierteljahr - bestimmt ist, endet mit dem Ablaufe desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, welcher durch seine Benennung oder seine Zahl dem Tage entspricht, in den das Ereignis oder der Zeitpunkt fällt. Fehlt bei einer nach Monaten bestimmten Frist in dem letzten Monate der für ihren Ablauf maßgebende Tag, so endet die Frist mit dem Ablaufe des letzten Tages dieses Monats.
- (4) Ist an einem bestimmten Tag oder innerhalb einer Frist eine Willenserklärung abzugeben oder eine Leistung zu bewirken und fällt der bestimmte Tag oder der letzte Tag der Frist auf einen Sonntag, einen am Erklärungs- oder Leistungsort

staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.

(5) Für Fristen, die nach Stunden, Minuten oder durch eine Uhrzeit an einem festgelegten Tag bestimmt sind, gelten die Regelungen der Absätze (1) bis (4) nicht.

(6) Schriftstücke, die an den USV oder dessen Funktionsträger gerichtet sind und zulässiger Weise elektronisch übermittelt werden, müssen zur Fristwahrung innerhalb der Frist zugehen.

Bei Bescheiden, die von Funktionsträgern zulässiger Weise elektronisch übermittelt werden, beginnen die Fristen am auf die Absendung folgenden Werktag (nach Ziff. 4) zu laufen.

---